



### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Stefan Fitschen-Hobbeling, Am Mühlenteich 2, 27446 Deinstedt, hat am 21.09.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Schweinen beantragt.

Die Anlage besteht aus den folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen

- Ferkelaufzuchtstall mit Schmutzschleuse (680 Ferkelaufzuchtplätze)
- Sauenstall (113 Plätze)
- Sauenstall (29 Plätze)
- Sauenstall (55 Plätze)
- Sauenstall (37 Plätze)
- genehmigter Güllebehälter (zukünftig geplant mit fester Abdeckung)
- Rampen, Kadaverbehälter, Blockheizkraftwerk, Vorgrube

sowie den neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- Anbau Ferkelaufzuchtstall (660 Ferkelaufzuchtplätze)
- Neubau Ferkelaufzuchtstall (2.976 Ferkelaufzuchtplätze)

sowie vorhandenen und neu zu errichtenden Einfriedungen und Befestigungen.

Der Standort der Anlage befindet sich in Farven, Stüh 2 (Flurstücke 54/14 und 54/13 der Flur 7 von Farven).

Die Anlage soll im Dezember 2012 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.2 (in Verbindung mit Nr. 7.7 und 7.8) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist.

Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 h) und 7.1 i) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 11.06.2012 bis zum 10.07.2012**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus  
Bauamt, Zimmer-Nr. 28

Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag vom 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Farven  
Bürgermeister Ulrich Mehrkens, Steinberg 1, 27446 Farven  
Einsichtsmöglichkeit nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04762-1018)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.07.2012) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 12.09.2012 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 29.05.2012  
Der Landrat